

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
HEUVELMAN STAALHANDEL B.V.

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Auf alle Angebote, Beratungen und Probesendungen, Verkäufe und Lieferungen durch Heuvelman Staalhandel B.V. (im folgenden stets: "Heuvelman") und auf alle mit Heuvelman geschlossenen Verträge sind ausschließlich diese Bedingungen anwendbar.
- 1.2. Auf abweichende und/oder ergänzende Bedingungen und/oder eigene Bedingungen kann der Käufer sich nur dann berufen, wenn und soweit diese von Heuvelman ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.3. Der Käufer, mit dem einmal auf Grund dieser Bedingungen ein Vertrag abgeschlossen wurde, erkennt die Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf spätere Verträge zwischen ihm und Heuvelman an.

2. Angebote/Aufträge

- 2.1. Alle Angebote von Heuvelman sind freibleibend und binden letztere grundsätzlich nicht.
- 2.2. Aufträge des Käufers binden Heuvelman nicht, solange diese nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Artikel 2.3 bestätigt worden sind.
- 2.3. Jeder von Heuvelman angenommene Auftrag des Käufers beziehungsweise jedes vom Käufer angenommene Angebot von Heuvelman stellt einen separaten Vertrag zwischen Heuvelman und dem Käufer dar. Der Vertrag kommt nicht eher zustande, als der Auftrag beziehungsweise das Angebot schriftlich von Heuvelman bestätigt worden ist, wobei ausschließlich diese Bestätigung maßgebend ist, beziehungsweise in dem Moment, in dem Heuvelman mit der Ausführung begonnen hat.
- 2.4. Zuvor getroffene, abweichende Vereinbarungen, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Heuvelman nicht enthalten sind, gelten nicht, es sei denn Heuvelman hat ihnen schriftlich zugestimmt.

3. Preis

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten alle Preise ausschließlich Umsatzsteuer, Transportkosten, Versicherung, Installation und öffentlichen Gebühren.
- 3.2. Die Preise basieren auf dem Selbstkostenpreis zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch Heuvelman. Falls - zum Beispiel durch Wechselkursänderungen, Änderungen behördlicher Vorschriften oder anderer Ursachen - sich der Selbstkostenpreis nach der Auftragsbestätigung erhöht, ist Heuvelman zur entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt. Der Käufer ist verpflichtet, den dementsprechend erhöhten Kaufpreis zu bezahlen. Sollte der Kaufpreis innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluß des diesbezüglichen Vertrages auf eine derartige Art und Weise erhöht werden, ist der Käufer zum Rücktritt von dem Vertrag Zug um Zug gegen Erstattung der seitens Heuvelman im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen direkten Kosten berechtigt.

4. Lieferzeit/Lieferart und Abnahme

- 4.1. Die Lieferung wird in der zwischen den Parteien des Vertrages zu vereinbarenden Lieferart, wie sie im jüngsten englischen Text der Incoterms festgelegt ist, und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der jüngsten Incoterms, auf die sich die gewählte Lieferart bezieht, durchgeführt. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung der Lieferart wird diese von Heuvelman bestimmt.
- 4.2. Der Transport der von Heuvelman zu liefernden Waren geschieht auf Risiko und Kosten des Käufers, es sei denn, etwas anderes wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.3. Falls eine Lieferart vereinbart wurde, nach der Heuvelman für den Transport der Waren verantwortlich ist, ist sie, falls der normale Transport über Wasserweg, Straße oder Schiene durch externe Umstände unmöglich oder erschwert ist, berechtigt, nach eigenem Gutdünken eine Lieferart zu bestimmen, die von der vereinbarten Art abweicht und in der gewählten Art zu liefern. Etwaige mit einer solchen abweichenden Lieferart verbundenen zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.4. Lieferfristen können für jeden Vertrag getrennt vereinbart werden. Lieferfristen gelten annäherungsweise. Die Verpflichtung zur Lieferung kann aufgeschoben werden, solange der Käufer noch irgendeine Verpflichtung gegenüber Heuvelman erfüllen muß. Die Lieferfrist wird außerdem um den Zeitraum verlängert, um den sich die Ausführung des Vertrages durch einen oder mehrere von Heuvelman nicht zu vertretenden Umstand/Umstände verzögert oder erschwert wird.
- 4.5. Die Überschreitung der Lieferfrist, auf Grund welcher Ursachen auch immer, gibt dem Käufer kein Recht auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden, Rücktritt vom Vertrag oder dessen Nichterfüllung beziehungsweise Aufschub irgendeiner aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtung, es sei denn, die Überschreitung ist von Heuvelman zu vertreten und deren Dauer ist unbillig lang.
- 4.6. Teillieferungen sind zulässig. Der Käufer ist zur unverzüglichen und vollständigen Abnahme der von Heuvelman gelieferten Waren in dem Moment verpflichtet, in dem Heuvelman diese Waren anbietet. Weiterhin ist der Käufer verpflichtet, bei der Abnahme der Waren für ausreichenden Transport- beziehungsweise Lagerraum zu sorgen, so daß eine schnelle tatsächliche Übergabe der Waren gewährleistet ist. Sämtliche durch Verzögerung bei der Abnahme der Waren entstehenden Kosten und/oder Schäden gehen zu Lasten des Käufers.

5. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- 5.1. Das Eigentum der von Heuvelman gelieferten Waren steht Heuvelman zu und geht erst dann auf den Käufer über, nachdem dieser alles das vollständig gezahlt hat, was Heuvelman als Gegenleistung für an den Käufer auf Grund des Vertrages gelieferten oder zu liefernden Waren und im Zusammenhang damit zu verrichtender Arbeiten vom Käufer zu fordern hat, sowie alles desjenigen, was Heuvelman infolge eines Versäumnis in der Erfüllung derartiger Verträge vom Käufer zu fordern hat.
- 5.2. Der Käufer ist verpflichtet, zur Sicherung der Erfüllung durch den Käufer auf erstes Anfordern von Heuvelman hin an der Begründung eines besitzlosen Pfandrechtes auf alle von Heuvelman gelieferten Waren, deren Eigentum auf den Käufer übergegangen ist, mitzuwirken, unbeschadet des Rechtes des Käufers, diese Waren im normalen Geschäftsgang weiterzuverkaufen und an seine Käufer zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Begründung dieses besitzlosen Pfandrechtes und dessen Registrierung mitzuwirken; seine Zustimmung hierzu gilt als erteilt.

- 5.3. Wenn und soweit auf den gelieferten Waren ein besitzloses Pfandrecht ruht beziehungsweise von Heuvelman in Bezug darauf ein Eigentumsvorbehalt geltend gemacht worden ist, ist es dem Käufer nicht gestattet, diese Waren außerhalb des normalen Geschäftsganges zu veräußern beziehungsweise irgendein beschränktes materielles Recht daran zu begründen.
- 5.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren, auf denen ein Eigentumsvorbehalt und/oder ein besitzloses Pfandrecht von Heuvelman ruht, zu Gunsten von Heuvelman identifizierbar zu halten und/oder zu machen und diese voneinander und von den übrigen sich beim Käufer befindlichen Waren getrennt zu halten.
- 5.5. Heuvelman ist berechtigt, die Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden und die sich noch beim Käufer befinden, zurückzunehmen, falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder zu geraten droht. Der Käufer wird Heuvelman zu jeder Zeit freien Zugang zu seinen Grundstücken und/oder Gebäuden zwecks Inspektion der Waren oder Ausübung ihrer Rechte gewähren.
- 5.6. Zahlungen des Käufers an Heuvelman werden, ungeachtet der Tatsache, ob der Käufer bei der Zahlung dies ausdrücklich anderes bestimmt hat, zuerst auf diejenigen Forderungen von Heuvelman gegen den Käufer angerechnet, in deren Bezug Heuvelman keinen Eigentumsvorbehalt hat.
- 5.7. Für Lieferungen nach Deutschland gelten, sobald die Waren die deutsche Grenze überschritten haben, an Stelle der Artikel 5.1. bis 5.6 die im Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Bestimmungen des Anhangs formen einen integralen Bestandteil dieser Bedingungen. Auf diese Bestimmungen ist das deutsche Recht anwendbar.
- 6. Beanstandungen**
- 6.1. Beanstandungen in Bezug auf äußerlich wahrnehmbare Mängel der Waren und Mengen müssen spätestens innerhalb von zehn Tagen erhoben werden, nachdem die Lieferung vollendet ist; andernfalls erlischt jeglicher diesbezügliche Anspruch des Käufers gegenüber Heuvelman.
- 6.2. Beanstandungen in Bezug auf äußerlich nicht wahrnehmbare Mängel müssen zur Vermeidung der Hinfälligkeit eines jeden diesbezüglichen Anspruchs des Käufers gegenüber Heuvelman innerhalb von zehn Tagen, nachdem sie entdeckt wurden beziehungsweise redlicherweise hätten entdeckt werden können, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vollendung der Lieferung erhoben werden.
- 6.3. Das Recht auf Beanstandung wird auf jeden Fall hinfällig, falls die von Heuvelman gelieferten Waren in irgendeiner Form be- oder verarbeitet wurden.
- 6.4. Wenn und soweit nach Meinung von Heuvelman die Waren zu Recht beanstandet wurden, wird Heuvelman nach ihrer freien Wahl (1) die Waren kostenlos austauschen oder (2) dem Käufer den Kaufpreis für die Waren erstatten. In beiden Fällen ist der Käufer verpflichtet, die betreffenden Waren innerhalb eines Monats an Heuvelman zurückzusenden.
- 7. Haftung und Gewährleistung**
- 7.1. Heuvelman steht für die Tauglichkeit der von ihr gelieferten Waren in dem Sinne ein, daß sie gewährleistet, daß diese Waren zu dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich abgeliefert wurden, den Anforderungen einer normalen Handelsgüte in Übereinstimmung mit den jüngsten Bestimmungen der europäischen Normen für Stahl (EN 10025) und den ausdrücklich im Vertrag angegebenen Spezifikationen und Normen entsprechen, wenn und soweit diese mit dem Käufer vereinbart worden sind. Heuvelman gewährleistet auf keinerlei Weise die Eignung der Waren für Zwecke, für die der Käufer sie bestimmt hat.
- 7.2. Die Waren werden verkauft und geliefert mit den üblichen Toleranzen für Abmessungen und Gewichte, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- 7.3. Heuvelman haftet auf keine andere Art und Weise als im Sinne von Artikel 6.1 und 6.2 infolge von Versäumnissen in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer für Schäden, die dem Käufer und/oder seinen Arbeitnehmern entstehen, es sei denn, diese Schäden sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Heuvelman und/oder ihrer Arbeitnehmer verursacht worden. Ebensovienig haftet Heuvelman für Schäden, die durch eine unrechtmäßige Handlung ihres Arbeitnehmers beziehungsweise mehrerer ihrer Arbeitnehmer verursacht werden, für die Heuvelman auf Grund von Artikel 6:170 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich sein könnte, mit Ausnahme des Falles, daß dieser Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch Heuvelman und/oder ihrer Arbeitnehmer verursacht wurde.
- 7.4. Der Käufer stellt Heuvelman von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz jeglicher diesen Dritten, dem Käufer und/oder dessen Arbeitnehmer infolge der Benutzung der Waren erlittenen Schäden frei.
- 7.5. Jegliche Haftung Heuvelmans für Betriebs-, Folge- und/oder indirekte Schäden ist stets ausgeschlossen.
- 7.6. Für eine Erstattung kommt nur der Mängel in Betracht, gegen den Heuvelman versichert ist, beziehungsweise vernünftigerweise hätte versichert sein müssen.
- 7.7. Jede Forderung gegenüber Heuvelman wird durch den bloßen Ablauf eines Jahres nach dem Entstehen der Forderung hinfällig.
- 7.8. Auf alle Verteidigungsmittel, auf die sich Heuvelman auf Grund des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages zur Abwehr ihrer Haftung berufen kann, können sich auch die Arbeitnehmer von Heuvelman gegenüber dem Käufer berufen, so wie wenn die Arbeitnehmer selbst Partei des Vertrages wären.
- 8. Haftung des Käufers**
- 8.1. Wenn und soweit der Käufer in Verzug mit der Erfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages und/oder mit einer oder mehreren der im folgenden genannten Bedingungen gerät:
- die nicht rechtzeitige Verschaffung von Liefer- und/oder Versandanweisungen, beziehungsweise Anweisungen in Bezug auf Güte und/oder Qualität;
 - die Weigerung zur Annahme von Teillieferungen und/oder Lieferungen im voraus;
 - die nicht rechtzeitige Beibringung irgendeiner Genehmigung und/oder Abnahme und/oder Importbefugnis und/oder die Zahlung und/oder den Verkauf der Waren;
 - das Ausführen aus der Europäischen Union von Waren, die ausdrücklich bestimmt sind für den innereuropäischen Handel, und das in irgendeiner Weise Verhandeln oder Bearbeiten von Waren innerhalb der Europäischen Union, falls diese Waren ausdrücklich verkauft worden sind um aus der Europäischen Union ausgeführt zu werden; und Heuvelman dadurch ein Schaden entsteht, ist der Käufer zum Ersatz jeglichen daraus entstehenden Schadens verpflichtet, wozu auch der Schaden infolge der Beschädigung des Namens und des guten Rufes von Heuvelman fällt. Der Käufer stellt Heuvelman

weiterhin von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz irgendeines von diesen Dritten erlittenen Schadens frei, der aus Anlaß und im Zusammenhang mit dem Versäumnis des Käufers bei der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag beziehungsweise aus den vorstehend genannten Bedingungen entsteht. Weiterhin haftet der Käufer gegenüber Heuvelman insbesondere für alle Steuern und/oder Bußgelder, die Heuvelman von oder im Namen irgend-einer niederländischen oder ausländischen Regierungsbehörde oder der Europäischen Kommission auferlegt werden, weil der Käufer obengenannten Bestimmungen oder irgendwelchen anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht nachkommt.

9. Zahlung/Sicherheiten

- 9.1. Wenn nicht besondere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, hat die Zahlung in dem Büro von Heuvelman unter der auf der Rechnung angegebenen Anschrift zu erfolgen, und zwar innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum. Für einen in Deutschland niedergelassenen Käufer gilt, daß die Zahlung spätestens am 15. des der Lieferung folgenden Monats erfolgen muß.
- 9.2. Heuvelman ist jederzeit berechtigt, Vorauszahlung oder direkte Barzahlung zu fordern; in diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dieser Forderung entsprechen.
- 9.3. Wenn und soweit Heuvelman dies zu welchem Zeitpunkt auch immer fordert, ist der Käufer zur Leistung von Sicherheit für die Zahlung des Kaufpreises der zu liefernden Waren in einer von Heuvelman genehmten Form verpflichtet.
- 9.4. Zahlt der Käufer irgendeinen von ihm geschuldeten Betrag gemäß diesen Bedingungen nicht, gerät er unmittelbar und von Rechts wegen in Verzug, ohne daß es dafür irgendeiner näheren Inverzugsetzung bedarf. In diesem Fall werden alle Forderungen Heuvelmans gegenüber dem Käufer aus welchem Grund auch immer sofort fällig und stehen Heuvelman Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder pro Teil eines Monats auf den Gesamtbetrag der Forderung zu.
- 9.5. Alle Forderungen von Heuvelman gegenüber dem Käufer werden ebenfalls sofort fällig, wenn:
- a. ein Sicherheitsarrest auf irgendeinen Bestandteil des Vermögens des Käufers gelegt wird, der Käufer einen Zahlungsaufschub beantragt, der Konkurs über das Vermögen des Käufers beantragt wird oder der Käufer in sonstiger Weise in Zahlungsschwierigkeiten gerät;
 - b. der Käufer seinen Betrieb liquidiert, in eine andere Rechtsform umwandelt oder einem Dritten überträgt beziehungsweise den Ort seiner Niederlassung und/oder seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt.
- 9.6. Alle (außer)gerichtlichen Kosten, die Heuvelman im Zusammenhang mit dem Einzug irgendeiner Forderung gegenüber dem Käufer entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Die (außer)gerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % des zu fordernden Betrages festgesetzt.
- 9.7. Außer im Falle des Artikels 5.6 wird jede Zahlung des Käufers auf die älteste offenstehende Rechnung angerechnet, ohne Rücksicht auf eine etwa anderslautende Bestimmung des Käufers.
- 9.8. Es ist dem Käufer nicht gestattet, irgendeine Forderung an Heuvelman gegen irgendeine bestrittene oder unbestrittene Forderung Heuvelmans gegenüber dem Käufer aufzurechnen oder die Zahlung einer Forderung im Zusammenhang mit einer bestrittenen oder unbestrittenen Forderung von Heuvelman gegenüber dem Käufer hinauszuschieben.

10. Auflösung

- 10.1. Wenn und soweit der Käufer einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen nachkommt, der Konkurs über sein Vermögen eröffnet beziehungsweise ein entsprechender Antrag gestellt wird, er einen Zahlungsaufschub beantragt, zur Auflösung seines Unternehmens übergeht, sein Betrieb auf andere Art und Weise stilllegt wird, ein Sicherheitsarrest auf einen Teil seiner Aktiva gelegt wird, er seinen Schuldnern einen Vergleich anbietet oder sich auf andere Art und Weise herausstellt, daß er insolvent ist, ist Heuvelman berechtigt, den Vertrag ohne richterliche Anordnung mittels einer schriftlichen Erklärung aufzulösen und Vergütung von Kosten, Schäden und Zinsen zu fordern.
- 10.2. Heuvelman ist außerdem berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, falls der Vertrag mit ihrem Vorlieferanten oder Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer aufgelöst oder aus anderen Gründen durch Heuvelman oder ihren Vorlieferanten oder Auftragnehmer nicht ausgeführt wird. In diesem Fall ist Heuvelman lediglich zur Vergütung beziehungsweise Gutschrift des in Rechnung gestellten Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des bereits gelieferten durch den Käufer verpflichtet.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise, auch zeitweise, durch Umstände, die sich außerhalb des Willens der Parteien ergeben, oder durch Umstände behindert wird, die auf Seiten Heuvelmans liegen wie Streik, Betriebsunterbrechung, Blockade, Aufruhr, Aufstände, Verkehrsbehinderungen und andere Transportstörungen, Unfälle, Brand, Betriebsstörungen, Import- und Exportbeschränkungen, übermäßiger Arbeitsausfall wegen Krankheit, Verzögerungen oder das Ausbleiben von Lieferungen durch Vorlieferanten, Verzögerungen in der Bearbeitung der Produkte durch Dritte im Auftrag von Heuvelman.
- 11.2. Im Falle von Höherer Gewalt werden die Verpflichtungen der Parteien aufgeschoben. Falls die Höhere Gewalt länger als 3 (drei) Monate andauert, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil einseitig mittels einer schriftlichen Erklärung aufzulösen, ohne daß sie wechselseitig zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet sind.

12. Anwendbares Recht, Sprache und Gerichtsstand

- 12.1. Diese Bedingungen und alle Verträge, Rechnungen und andere Dokumente, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, gelten als nach dem niederländischen Recht aufgestellt und eingerichtet und werden von diesem beherrscht. Dies gilt nicht für die im Anhang aufgeführten Bedingungen über den Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen nach Deutschland; für diese Bedingungen gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten, die hervorgehen aus beziehungsweise auf andere Art und Weise zusammenhängen mit dem Vertrag und/oder diesen Bedingungen, ist das Gericht in Utrecht zuständig. Heuvelman ist berechtigt, den Käufer an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.2. Diese Bedingungen sind sowohl in der niederländischen als auch in der deutschen Sprache aufgestellt. Bei etwaigen Interpretationsunterschieden zwischen diesen Versionen ist stets die niederländische Version maßgebend und für die Parteien verbindlich. Dies gilt mit Ausnahme der Bestimmungen des Anhanges. Für diese Bestimmungen gilt der deutsche Text dieses Anhanges als durchschlaggebend und verbindlich zwischen Parteien.

- 12.3. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("CISG") wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.4. Diese Bedingungen sind bei Industrie- und Handelskammer in Utrecht hinterlegt worden.

Anhang Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen Heuvelman Staalhandel B.V.

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Heuvelman (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die Heuvelman im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Heuvelman als Hersteller im Sinne von § 950 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, ohne Heuvelman zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht Heuvelman das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum Heuvelmans durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer Heuvelman bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für Heuvelman. Die Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nrn. 4 bis 6 auf Heuvelman übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Heuvelman abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von Heuvelman verkauften Waren veräußert, so wird Heuvelman die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen Heuvelman Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird Heuvelman ein ihrem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch Heuvelman, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Käufers. Von diesem Widerrufsrecht wird Heuvelman nur dann Gebrauch machen, wenn Heuvelman Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, ihren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt. Auf Verlangen Heuvelmans ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Heuvelman zu unterrichten und Heuvelman die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Käufer Heuvelman unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist Heuvelman berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluß schließen lassen und die Heuvelmans Zahlungsanspruch gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 20%, ist Heuvelman auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.